

Mittwoch, 16. Februar 2005

NZZ Online[Frontseite](#)**WIRTSCHAFT**

Suchen

AKTUELL[Druckformat](#) | [Artikel versenden](#)

International
 » **Wirtschaft**
 Börsen · Märkte
 Schweiz
 Zürich · Region
 Sport
 Feuilleton
 Vermischtes
 Wetter
 English Window

16. Februar 2005, Neue Zürcher Zeitung

Weitere Artikel[Getränke gemeinsam herstellen](#)[Gebremstes Wachstumstempo](#)[Lahmende Euro-Zone](#)[Deutsche Wirtschaft schrumpft](#)[Swiss schliesst drei Call Center](#)[Vom diffizilen Umgang mit der US-Justiz](#)[Strabag übernimmt Kernbereiche von Walter Bau](#)[Schweiz bei Unternehmenssteuern im Mittelfeld](#)[Ein neuer Wachhund für die US-Pharmabranche](#)[Münchener Rück erfüllt Gewinnprognose](#)[weitere Artikel](#)**NZZ Finfox**[Ihr Finanzplaner](#)**Börsen-Newsticker****Börse aktuell**

16. 2. 2005	04:10
SMI	5916.90 +0.07%
DAX	4402.03 +0.36%
Dow	10837.32 +0.43%
Nasdaq	2089.21 +0.30%
Nikkei	11646.49 +0.12%
USD/CHF	1.1904
EUR/CHF	1.5495
USD/EUR	0.7685

Dossiers**HINTERGRUND**

Dossiers
 Mensch · Arbeit
 Forschung · Technik
 Tourismus
 Medien · Informatik
 Literatur · Kunst
 Zeitfragen

NZZ · FINFOX

Finanzplattform
 Börsenübersicht
 Portfolio
 Gesamtvermögen
 Ratgeber · Rechner
 Finanzprodukte

SERVICE

Veranstaltungen
 Restaurantführer
 Buchrezensionen
 Kreuzwort ätsel
 Webcam Zürich
 Bildschirmschoner

ANZEIGEN[Immobilien](#)**MARKTPLATZ**

Partnersuche
 Fotoservice
 Auktionen
 Flugtickets
 Hotels Schweiz
 Swisssguide
 Weiterbildung

ZEITUNG

Tagesausgabe NZZ
NZZ am Sonntag
 Archiv
 Abo-Dienst

NZZ-SITES

NZZ Folio
NZZ Format
NZZ Verlag
NZZ Buchverlag
NZZ-Gruppe

INSERIEREN

Online-Werbung
Anzeigen-Werbung

Vom diffizilen Umgang mit der US-Justiz

Intelligente Kooperation als beste Strategie

Ausländische Unternehmen, die in den USA Geschäfte betreiben, kommen vergleichsweise oft in Kontakt mit dem Justizsystem - häufig über Sammelklagen, die gerne von spezialisierten Anwälten gegen Unternehmen angestrengt werden. Die beste Verteidigung liegt nach der Ansicht von Experten im konsequenten Kooperieren.

gab. Wer in den USA Geschäfte macht, muss heutzutage damit rechnen, früher oder später ungewollt - und häufig auch unschuldig - mit dem Justizsystem in Kontakt zu kommen. Eine ganze «Branche» von Anwälten hat sich beispielsweise darauf spezialisiert, gegen Unternehmen Sammelklagen anzustrengen, meistens aufgrund von Produktheftung, heftigen Bewegungen im Aktienkurs, Wettbewerbsvergehen oder Menschenrechtsverletzungen. Prominente Fälle von derzeit angeklagten Schweizer Unternehmen sind die Grossbanken (Klagen von südafrikanischen Apartheid-Opfern) und die ABB (Klagen von Asbest-Opfern). Ein Seminar des Europa-Instituts der Universität Zürich ging kürzlich der Frage nach, wie sich Schweizer Unternehmen im Umgang mit dem US-Rechtssystem, das sich vom europäischen ein Stück weit unterscheidet, verhalten sollten.

Wichtige Zustellung der Klage

Unterschiede gibt es schon beim Schriftenwechsel. Spezialisierte Unternehmen befassen sich in den USA mit der Zustellung von Klageschriften. In der Schweiz allerdings ist die Zustellung einer Prozessurkunde nur gültig, wenn eine Benachrichtigung durch ein hiesiges Gericht erfolgt. Wer Klagen auf andere Art und Weise zustellen versucht, macht sich nach Artikel 271 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar. Peter C. Honegger, Partner bei der Anwaltskanzlei Niederer Kraft & Frey in Zürich, rät Schweizer Unternehmen mit Geschäftstätigkeit in den USA deshalb, Post von unbekanntenen US-Anwälten ungeöffnet

zurückzuschicken. Unterhält eine Gesellschaft allerdings in den Vereinigten Staaten Geschäftsniederlassungen, können diese die Klageschrift zugestellt erhalten. Hält es das Unternehmen für besser zu kooperieren, kann notfalls eine Übergabe der Klageschrift jenseits der Schweizer Grenze erfolgen. Wichtig ist aber auf jeden Fall, das zuständige US-Gericht früh über die Rechtslage in der Schweiz zu informieren.

Der nächste Schritt kann in einer Anfechtung des Gerichtsstands bestehen. In den USA gibt es Gerichtsbarkeit auf Gliedstaaten- und auf Bundesebene. Die Bundesgerichte sind für Fälle zuständig, die Bundesrecht betreffen (z. B. das Wettbewerbsrecht oder Verstösse gegen die Verfassung, nicht aber beispielsweise das Vertragsrecht), sowie für Fälle, bei denen die Parteien nicht im gleichen US-Gliedstaat oder in verschiedenen Ländern ansässig sind, sofern der Fall eine gewisse finanzielle Grösse erreicht. Theoretisch sollten ausländische Unternehmen gemäss Martin Feldman, Bundesrichter am District Court for Eastern Louisiana, ihre Fälle meistens an Bundesgerichte ziehen können. Die erste Instanz ist dann ein District Court, die zweite ein Court of Appeals. Darüber steht nur der Supreme Court, der sich allerdings nach eigenem Gutdünken lediglich Fällen annimmt, die von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsprechung sind. Die Bundesgerichte gelten als fairer als die State Courts (vgl. NZZ vom 12./13. 2. 05) - unter anderem, weil die Bundesrichter vom US-Präsidenten auf Lebenszeit ernannt, die Richter an den State Courts aber von der lokalen Bevölkerung gewählt werden und regelmässig im Amt bestätigt werden müssen. Allerdings, wandte John Scriven, Rechtskonsulent der ABB, ein, würden ausländische Firmen in der Praxis dennoch sehr oft vor State Courts gezogen, wenn sie im entsprechenden Staat Niederlassungen unterhielten. In diesem Fall empfehle es sich dringend, auch am Ort tätige Anwälte beizuziehen.

Zentrale vorgerichtliche Phase

Die US-Rechtsprechung setzt im Gegensatz zur europäischen sehr stark auf die vorgerichtliche Phase, in der die Parteien voneinander grosse Mengen Informationen zum Fall verlangen können. Der zuständige Richter kann auf Anfrage entscheiden, wann dies zu weit geht. In der Schweiz limitiert Artikel 273 StGB die Informationen, die ein Unternehmen überhaupt an ausländische Akteure weitergeben darf. Besonders Kundendaten werden als heikel und schutzwürdig erachtet. Sowohl die Praktiker von Schweizer Seite als auch Edward F. Sherman Jr., Professor und ehemaliger Dean der Tulane Law School in New Orleans, empfahlen den Gesellschaften aber, so weit als in der Schweiz rechtlich möglich mit den gegnerischen Anwälten zu kooperieren und vor allem nicht zu versuchen,



Die neuen bilateralen Verträge



Die Liberalisierung öffentlicher Dienste



Das Erdöl und sein Preis

Geschäftsberichte



Online bestellen

Marktplatz



Flugtickets

belastende Dokumente (auch elektronische) zu vernichten. Häufig tauchten sie später dennoch wieder auf und gereichten dann dem Unternehmen zum Nachteil.

Ein Ziel im US-Rechtssystem ist es, Fälle, in denen es «nur» um Geld geht, möglichst ohne Gerichtsverhandlung über Vergleiche zu lösen. Sind deshalb die Fakten einmal gesammelt, besprechen die Parteien den Fall mit dem Richter und versuchen herauszufinden, wie stark die Position des Gegners ist. Es gibt diverse Mediationsverfahren. Gewisse State Courts haben einen schlechten Ruf als Hell-Holes, in denen die Geschworenen aus der untersten Bevölkerungsschicht stammen und die Klägeranwälte die Wahlkampagnen der Richter finanzieren. Dort ist die Gefahr gross, dass beispielsweise eine Produkthaftungs-Sammelklage gegen ein auswärtiges Unternehmen wenig Chancen hat. Häufig degenerieren Sammelklagen so zu einer Erpressung der Gesellschaften, die es vorziehen, einen für die Klägeranwälte lukrativen Vergleich abzuschliessen, statt eine Gerichtsverhandlung zu provozieren. Von Anfang an empfiehlt sich gemäss Scriven und Honegger, konsequent die Öffentlichkeit und andere Interessierte wie Finanzmarktanalytiker und Rating-Agenturen zu informieren - bei Sammelklagen tun dies die Klägeranwälte ebenso.

Kosten einkalkulieren

Wenig hilfreich für ausländische Gesellschaften ist gemäss Scriven, präventiv die US-Tochtergesellschaften so stark vom Konzern abzuschotten, dass die Muttergesellschaft im Fall von Rechtshändeln behaupten kann, sie sei eine separate Einheit («Corporate Veil»). Dies verhindert, im Konzern betriebswirtschaftliche Synergien wahrzunehmen. Besser sei es, bei der Entscheidung in den USA tätig zu werden und die Kosten von rechtlichen Umtrieben gleich einzukalkulieren. Die anwesenden Referenten, zu denen auch der Sammelklagen-Verteidigungsanwalt Michael Feldberg von Allen & Overy LLP in New York gehörte, waren sich allerdings einig, dass eine Reform des US-Justizsystems vonnöten sei und dass diese eher weiter gehen sollte als die Vorlage zum Thema der Sammelklagen, die demnächst vom Repräsentantenhaus gebilligt werden dürfte.

 [nach oben](#)

[Kontakt](#)
[Impressum](#)

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG